

Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 20. Mai 1998, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 6. November 2002 (AmtsbBl. M-V 2002, Nr. 51, S. 1464)

Das Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ wird wie folgt geändert; Die Richtlinie 4 (Richtlinie zur Förderung des Aufbaues eines selbstverantworteten Lebens im eigenen Wohnraum, neue Einrichtungen von Pflegestellen und Unterstützung bei der Entwicklung individueller Betreuungskonzepte) wird rückwirkend zum 01. Januar 2000 außer Kraft gesetzt.

Die Richtlinie 5 a) (Täter-Opfer-Ausgleich) erhält folgende neue Fassung:

5 a) Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen mit besonderen Problemen Täter-Opfer-Ausgleich (im Folgenden TOA genannt)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Von Straffälligkeit bedrohte oder straffällig gewordene junge Menschen bedürfen besonderer Unterstützung und Hilfe, um die Gefahr fortschreitender gesellschaftlicher Desintegration zu mindern oder abzuwenden. Der TOA ist eine Möglichkeit der außergerichtlichen Wiedergutmachung und ein wichtiges Element im Netz von Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung.
- 1.2. Der TOA verfolgt insbesondere das Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der Aussöhnung zwischen Täter und Opfer. Er wendet sich an junge Straftäter nicht über 21 Jahre. Zudem sollen über die erzieherische Einflussnahme, die nach einer Straftat zwischen Täter und Geschädigten bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte aufgearbeitet werden.
- 1.3. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 LHO sowie auf der Grundlage von § 82 SGB VIII i. V. m. § 52 SGB VIII, der §§ 10, 38, 45 Abs. 2, 47 IGG und der §§ 56 a StGB sowie 153 b stoppt Zuwendungen für die Durchführung des TOA für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende. Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung des TOA sind darüber hinaus §§ 153 a Abs. 1 Satz 1 StPO, § 46 a StGB und § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 JGG.
- 1.4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Konfliktberatungen, die bei der Begleitung eines außergerichtlichen Aushandlungsprozesses, bei dem Opferbelange deutlich gemacht und eine Verständigung zwischen Täter und Opfer angestrebt werden sollen, durchgeführt werden, sowie die Aufwendungen zur Konfliktberaterausbildung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 74 SGB VIII die Voraussetzungen für diese Arbeit erbringen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer der Maßnahmen sollen ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und die Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.

- 4.2. Mit der Durchführung der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich, die Entscheidung darüber trifft nach vorheriger Antragstellung durch den Träger die Bewilligungsbehörde im schriftlichen Verfahren.
- 4.3. Die Fachaufsicht über die Durchführung der Maßnahme obliegt nach den Grundsätzen der §§ 69 Abs. 1 und 79 SGB VIII dem für den Einzelfall zuständigen Jugendamt (Jugendgerichtshilfe). Sie beinhaltet auch die Nachweisprüfung der entsprechenden Fachleistungsstunden.
- 4.4. Die Träger haben gemäß § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Beteiligung Dritter an den Ausgaben des Zuwendungsempfängers kann als zu erbringender Anteil des Maßnahmeträgers gewertet werden.
- 4.5. Die Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie setzt beim TOA die Einbindung des örtlich zuständigen Jugendamtes nach § 52 SGB VIII i. V. m. § 38 JGG voraus. Gleichzeitig ist eine Weisungserteilung nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG notwendig. Im Falle der §§ 45 Abs. 2 und 3 oder 47 JGG sind entsprechende Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes erforderlich. Die Überweisung für den TOA erfolgt nach Absprache des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendamt. Das Jugendamt stellt den Kontakt mit einem geeigneten Vermittler her.

Nach der Überweisung ist durch den Vermittler folgender Verfahrensgang zu beachten:

- Kontaktaufnahme mit Täter und Opfer mit Darstellung der Anliegen und der beabsichtigten Arbeitsweise sowie Klärung der Bereitschaft der Beteiligten.
 - Aushandlung der Wiedergutmachungsmodalitäten und Bestimmung einer Frist für die Durchführung (Vereinbarung, siehe Anlage).
 - Gegebenfalls gegenseitige schriftliche Erklärung von Täter und Opfer, dass ein von beiden Seiten akzeptierter Ausgleich stattgefunden hat.
 - Fertigung des Abschlussberichtes an das Jugendamt über Verlauf und Ergebnis des Ausgleichs. Der Bericht wird zusammen mit dem Schlichtungsvertrag an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht weitergeleitet (siehe Anlage).
 - Gegebenfalls parallel Kontrolle über die Durchsetzung der Vereinbarung.
- 4.6. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG genügt es, dass der Täter sich bemüht, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Ein erfolgreicher TOA kann nicht in jedem Fall erwartet und für eine Förderung somit auch nicht zwingend vorausgesetzt werden. Insoweit sind die dargestellten Verfahrensschritte, die einen erfolgreichen TOA implizieren, lediglich auch im Erfolgsfalle verbindlich und stellen in den übrigen Fällen keine unabdingbare Fördervoraussetzung dar. Sollte ein Versuch des TOA nicht zustande kommen, teilt der Antragsteller dem Jugendamt sowie dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft die Gründe unverzüglich mit.
- 4.7. Mit der Durchführung des TOA sind im Sinne des § 72 SGB VIII ausschließlich Personen zu beauftragen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben, die vorzugsweise die professionelle Qualifikation zum Konfliktberater (Mediator) beinhaltet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für erbrachte Leistungen zur Durchführung des TOA in Form von Fachleistungsstunden.

Eine Fachleistungsstunde entspricht dabei 60 Minuten und beinhaltet grundsätzlich:

- Aktenstudium, einschließlich Kontaktzeiten zur Jugendgerichtshilfe,
- Information über den beabsichtigten Weg bei anwaltlicher Vertretung des Täters oder des Opfers,
- Kontaktaufnahme mit dem Opfer und dem Täter,
- Gesprächsführung und Konfliktberatung mit den Beteiligten,
- Ausarbeitung der Schlichtungsvereinbarung,
- Abschlussbericht für Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe.

Eine erbrachte Fachleistungsstunde kann mit bis zu 25,00 €/Stunde gefördert werden (begrenzt auf durchschnittlich zehn Stunden pro TOA-Einzelfall).

Erläuterung:

- Bei Abrechnung einer Ausgleichsmaßnahme (TOA-Einzelfall) ist die Zuwendung auf zehn Stunden für den Einzelfall begrenzt.
- Bei Abrechnung mehrerer Ausgleichsmaßnahmen (mehrere TOA-Einzelfälle) ist lediglich eine Begrenzung auf durchschnittlich zehn Stunden pro Einzelfall gegeben. Hiermit ist ein Ausgleich von im Einzelfall mehr geleisteten Stunden möglich. Der sich darin ergebende Durchschnitt der geleisteten Stunden darf jedoch zehn Stunden pro Einzelfall nicht überschreiten.
- In Fällen mit Gruppentätern und/oder mehreren Opfern ist die Zuwendung begrenzt auf maximal zehn Stunden pro Fall, zuzüglich maximal fünf Stunden je weiteren Beteiligten, die nachzuweisen sind.

5.3. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben zur Unterstützung der Ausbildung zum Konfliktberater in Höhe von bis zu 1.500 €.

6. Verfahren

- 6.1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für beabsichtigte Maßnahmen sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß der Anlage mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung und Erläuterung des Projektvorhabens
 - Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage)
 - Votierung des örtlich zuständigen Jugendamtes (hinsichtlich Geeignetheit, Fachlichkeit und Erforderlichkeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung)
 - Votierung des Amtsgerichtes und/oder der Staatsanwaltschaft (hinsichtlich Geeignetheit, Fachlichkeit)
 - bei freien Trägern, die zum ersten Mal Landesmittel beantragen, eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut.
- 6.2. Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X versehen werden. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Zuwendungen geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gelten auch im Falle der Weiterleitung der Zuwendungen an Dritte. Auf diese Bestimmungen, wie auch die Tatsache, dass es sich um Landesmittel handelt, ist besonders hinzuweisen.
- 6.3. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.
- 6.4. Für die Maßnahme ist spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Vordruck (siehe Anlage) einzureichen.
- 6.5. Dem Landesrechnungshof, dem Sozialministerium, dem Landesjugendamt sowie deren Beauftragten werden Prüfungsrechte sowie Auskunftsbefehren gegenüber dem Zuwendungsempfänger vorbehalten. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. I LHO sowie das SGB X, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen von der VV zugelassen worden sind. Zudem gilt das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.